

RS Vwgh 2004/10/20 2004/04/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

ABGB §1175;
BVerG 2002 §163 Abs1;
BVerG 2002 §20 Z11;
BVerG 2002 §20 Z32;
BVerG 2002 §30 Abs2;
LVergG NÖ 1995 §25;

Rechtssatz

Einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligt hat, kommt auch das gemäß § 25 des NÖ Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 7200-2, einem "Bieter oder Bewerber" eingeräumte Recht der Stellung eines Nachprüfungsantrages zu (Hinweis E vom 30. Juni 2004, Zl. 2002/04/0011). Ungeachtet des Umstandes, dass § 163 Abs. 1 BVerG nur "Unternehmer" zur Einbringung eines Nachprüfungsantrages legitimiert und § 20 Z. 32 BVerG Bietergemeinschaften nicht als Unternehmer nennt, gilt dies auch für die vorliegend maßgebliche Rechtslage nach dem BVerG. Aus einer Bietergemeinschaft geht gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz BVerG "im Auftragsfall" unmittelbar kraft Gesetzes eine Arbeitsgemeinschaft - wobei es sich weiterhin um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt - hervor (Hinweis auch Holoubek, Gewerbebefugnis und Bietergemeinschaften - zum Verhältnis von Gewerbe- und Vergaberecht, RPA 2003, S. 263 ff). Eine solche Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 20 Z. 32 BVerG Unternehmer im Sinn des BVerG und somit gemäß § 163 Abs. 1 BVerG - unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen - zur Stellung eines Nachprüfungsantrages berechtigt. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er habe Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die sich zulässigerweise an einem Vergabeverfahren beteiligen, das Recht auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens - das typischerweise darauf abzielt, den Auftrag zu erhalten - erst ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Auftrages einräumen wollen. Daher ist das BVerG so auszulegen, dass neben den in § 20 Z. 32 BVerG Genannten auch den Bietergemeinschaften die von § 163 Abs. 1 BVerG geforderte Unternehmereigenschaft zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2004040134.X03

Im RIS seit

02.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at